

teten Fluggesellschaften. Als Reaktion hat jetzt Royal Jordanian als erste Airline zahlreiche Streckenstreichungen und Frequenzreduzierungen angekündigt. So sollen ab dem Sommerflugplan

Speziell in Deutschland kommt noch die Luftverkehrssteuer hinzu, welche zum Abwandern von Passagieren zu grenznahen Airports wie Maastricht geführt hat. Selbst die Großen der Branche müssen mittler-

Torgau	218
Wittenberg	277
Rothensee	283
Niegripp	388
Dömitz	290
Hohnstorf	544

Main	156
Würzburg	171
Frankfurt	274
Mosel	164
Trier	208
Neckar	156
Plochingen	209
Heidelberg	547
Rhein	452
Basel-Rheinhalle*	177
Karlsruhe-Maxau	180
Bingen	268
Kaub	385
Köln	174
Duisburg-Ruhrort	372
Saale	173
Bernburg	173

*zurzeit Baumaßnahmen in Rheinfeiden
Quelle: Elwis (ohne Gewähr)

Neue Entwicklungen bei der Nachweispflicht

Spedition Bundesfinanzministerium nimmt Stellung zu Ausfuhrlieferungen

Im Nachgang zu dem Beitrag „Steuerliche Nachweispflicht geändert“ (DVZ 2.2.2012, Seite 8 „Management + Recht“) haben sich neue EntwicklungsaAutoren dazu, einige Punkte noch detaillierter herauszustellen.

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat mit zwei Schreiben vom 6. Februar 2012 getrennt zu den Nachweispflichten bei Ausfuhrlieferungen und innergemeinschaftlichen Lieferungen Stellung genommen. Als Ausfuhr-

nachweis für Umsatzsteuerzwecke in Versandfällen gilt künftig in erster Linie der im elektronischen Ausfuhrverfahren übermittelte Ausgangsvermerk oder der Alternativ-Ausgangsvermerk. Erfolgt keine elektronische Anmeldung zur Ausfuhr werden als Nachweise Versandungsbelege und sonstige handelsübliche Belege wie die weiße Spediturbescheinigung anerkannt.

Ist eine Ausfuhr elektronisch angemeldet worden und ist es dem Unternehmer nicht möglich oder nicht zumutbar, den Ausfuhrnachweis mit

diesen Vermerken zu führen, kann dieser die Ausfuhr gemäß Paragraf 10 Abs. 3 Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung (UStDV) mit weiteren Belegen wie zum Beispiel einem Frachtbrief oder der weißen Spediturbescheinigung nachweisen. Diese Belege müssen dann aber die Movement Reference Number (MRN) als Bezugsnummer enthalten.

An die Kriterien „nicht möglich“ und „nicht zumutbar“ sind nach dem letzten BMF-Schreiben keine erhöhten Anforderungen zu stellen. Die weiße Spediturbescheinigung ist damit, entgegen der ursprünglichen Lösung des Beispiels im Beitrag vom 2. Februar, weiterhin ordnungsgemäßer Belegnachweis bei Ausfuhrlieferungen, wenn die Nachweistführung durch den Ausgangsvermerk oder Alternativ-Ausgangsvermerk nicht möglich oder nicht zumutbar ist oder die Ausfuhranmeldung nicht elektronisch ablieft.

Bei innergemeinschaftlichen Lieferungen muss der Nachweis grundsätzlich seit dem 1. Januar durch die sogenannte Gelangensbestätigung, das heißt die Bestätigung des Abnehmers erfolgen.

Aus Paragraf 17a UStDV ergibt sich keine originäre Verpflichtung des Speditors, die Gelangensbestätigung

aufzubewahren. Sofern der Liefernde Unternehmer die Pflicht zur Nachweispflicht auf seinen Speditur übertragen möchte, muss eine Vereinbarung zivilrechtlicher Natur getroffen werden. In diesen Fällen sieht Anlage 4 zum Entwurf des BMF-Schreibens vom 9. Dezember 2011 vor, dass der Speditur versichert, dass er über „eine schriftliche Bestätigung über den Erhalt der Gegenstände durch den Abnehmer der Lieferung“ (= Gelangensbestätigung) verfügt.

Zur Zeit wird versucht, Verantwortungen und Pflichten bezüglich der Gelangensbestätigung auf die Spediture abzuwälzen. Der Deutsche Speditoren- und Logistikverband (DSLIV) hat seinen Mitgliedern davon abgeraten, gegenüber ihren Auftraggebern eine Verpflichtung zur Beschaffung oder Aufbewahrung der Gelangensbestätigung einzugehen, da dies weder in ihrem Einflussbereich noch in ihrem Pflichtenkreis liegt. Die Autoren weisen darauf hin, dass das BMF mit dem zweiten Schreiben vom 6. Februar den Unternehmen auf Druck der Verbände nun einen Übergangszeitraum bis zum 30. Juni dieses Jahres zugeht. In diesem Zeitraum kann der Nachweis bei innergemeinschaftlichen Lieferungen entsprechend der alten Rechtslage vor dem 1. Januar 2012 geführt werden.

DVZ 11.2.2012 (gm)

in der Frachtmieterei statt, der mit einer Umverteilung des Kuchens auf eine geringere Anzahl von Airlines einhergeht.
DVZ 11.2.2012

Heiner Siegmund, Fachjournalist, Hamburg.
Kontakt über matruh@dvz.de

DARING TO BE DIFFERENT



Notice to trade

General Rate Increases Europe to Indian subcontinent

MSC Mediterranean Shipping Company S.A., Geneva wishes to inform clients about the General Rate Increases in the trade from North Europe (including Scan/Baltic/Russia region and Atlantic ports of Portugal & Spain) to the Indian subcontinent. The applicable amounts will be:

- A) effective 1st March 2012: USD 200,00 per container
- B) effective 1st April 2012: USD 200,00 per container

MSC local offices are at your disposal for further information.

MSC Germany GmbH
as agents for MSC Mediterranean Shipping Company S.A., Geneva

LUFTFRACHTKONTROLLZENTRUM
FLUGHAFEN FRANKFURT
STI Luftfrachtkontrollzentrum.
Im Tauhenrund 3-5, 65751 Kalsterharb